RUNDSCHREIBEN

RS 2019/059 vom 04.02.2019

Spitzenverband

Beitragsrechtliche Teilbarkeit der Leistungen von Pensionsfonds im Kontext zu § 229 SGB V

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die Anwendbarkeit des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 2018 – 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15 – auf Versorgungsleistungen von Pensionsfonds.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Ansprechpartner/innen:
Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 27. Juni 2018 – 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15 – sind auch Leistungen von Pensionskassen unter bestimmten Bedingungen in einen betrieblichen Anteil, der Versorgungsbezüge im Sinne des § 229 SGB V darstellt, und einen privaten Anteil, der keine Versorgungsbezüge darstellt, teilbar. Für Leistungen von Direktversicherungen hatte dies das Bundesverfassungsgericht bereits 2010 entschieden.

Über den Beschluss des BVerfG vom 27. Juni 2018, die Auswirkungen auf die Beitragspflicht, eine eventuelle Beitragserstattung und das Zahlstellen-Meldeverfahren hatten wir mit Rundschreiben 2018/545 vom 15. Oktober 2018 informiert. Offen geblieben war die Frage, ob dieser Beschluss – wenngleich mittelbar – auch auf Pensionsfonds Anwendung findet. Denn auch bei diesem Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung hat der aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer das Recht zur (privaten) Fortsetzung der Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen (§ 1b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Betriebsrentengesetz – BetrAVG).

In diesen Fällen wird der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts gleichermaßen verlassen. Es sind keine signifikanten Unterschiede zu den Fallkonstellationen zu erkennen, in denen bei einer Direktversicherung oder einer Pensionskasse der ausgeschiedene Arbeitnehmer in die Stellung des Versicherungsnehmers einrückt. Hinzu kommt, dass mit einer Charakterisie-

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

rung auch des privaten Teils als Versorgungsbezüge der vom Gesetzgeber vorgegebene Zweck des Fortsetzungsrechts, nämlich einen Anreiz zur Eigenvorsorge zu schaffen, in gleicher Weise bei Pensionsfonds konterkariert werden würde. Die Tatsache, dass der ausgeschiedene Arbeitnehmer bei einem Pensionsfonds offenbar nicht als „alleiniger Versicherungsnehmer" im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes, sondern als „alleiniger Vertragspartner" zu bezeichnen ist, kann für die Bewertung nicht entscheidend sein.

In der Gesamtschau sind keine tragenden Gründe zu erkennen, die gegen eine Anwendbarkeit des BVerfG-Beschlusses vom 27. Juni 2018 auf Leistungen von Pensionsfonds sprechen. Wir empfehlen daher, die in dem Rundschreiben 2018/545 vom 15. Oktober 2018 dargelegten Grundsätze ohne Abweichung auf Leistungen von Pensionskassen zu übertragen, und zwar unabhängig davon, ob der Pensionsfonds die Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder eines Pensionsvereins auf Gegenseitigkeit hat. Dies bewirkt insbesondere eine Rückwirkung mit der Konsequenz des Anspruchs auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge.

Inzwischen wurde die Rechtsprechung des BVerfG zur Aufteilung einer Versorgungsleistung in einen betrieblichen und einen privaten Anteil mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) vom 11. Dezember 2018 für die betriebliche Altersversorgung im Allgemeinen nachvollzogen und gesetzlich festgeschrieben. Nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in der ab 15. Dezember 2018 geltenden Fassung werden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat, von den Versorgungsbezügen ausgenommen. Aktuelle Fälle der teilbaren Versorgungsleistung – unabhängig vom Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung – werden daher unmittelbar von dieser Rechtsnorm erfasst.

Der GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. hat dieses Rundschreiben mit der Bitte um Information der Pensionskassen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband